

Leitfaden **Schwangerschaft und Geburt**

Stand: Mai 2012

Leitfaden Schwangerschaft und Geburt

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Bedarfe
 - 2.1. Regelbedarf
 - 2.2. Mehrbedarfe
 - 2.3. Unterkunftskosten und Heizung
 - 2.4. Einmalige Bedarfe
 - 2.4.1. Schwangerschaftsbekleidung
 - 2.4.2. Babyerstaussattung
3. Einkommen
 - 3.1. Kindergeld
 - 3.2. Elterngeld
 - 3.3. Unterhalt
 - 3.4. Beistandschaft
 - 3.5. Unterhaltsvorschuss
 - 3.6. Wohngeld
4. Erwerbstätigkeit
5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit gerichtet.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Dürener Schwangerschaftsberatungsstellen erstellt und soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2.1. Regelbedarf

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt. Für alleinstehende Frauen beträgt der Regelbetrag monatlich 374,00 €, in Partnerschaften 337,00 € (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II).

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist auch bei einer unter 25-jährigen Schwangeren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt, grundsätzlich ausgeschlossen. Der Regelbetrag während der Schwangerschaft beträgt für 15- bis 17-Jährige monatlich 287,00 € und für 18- bis 24-Jährige monatlich 299,00 € (§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Lebt eine über 25-jährige Schwangere im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, so wird der Regelbetrag in Höhe von monatlich 374,00 € anerkannt. Die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II findet gleichermaßen keine Anwendung. Das bedeutet, dass unabhängig davon, ob und was die Eltern/Großeltern der Schwangeren möglicherweise an Einkommen und Vermögen haben, eine Anrechnung deren Einkommens und Vermögens nicht erfolgt. Die Eltern werden nicht zum Unterhalt herangezogen. Diese Grundsätze gelten auch für Leistungsberechtigte, die ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Die Leistungsberechtigte muss in Form einer Erklärung glaubhaft darlegen, dass sie keinerlei Leistungen mehr von ihren Eltern/Großeltern bekommt. Wenn möglich sollte dies durch eine entsprechende Erklärung der Eltern/Großeltern bestätigt werden.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe hierzu aber auch 2.2., 2.3. und 2.4.). In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden (§ 27 Abs. 4 SGB II). Die diesbezügliche Einzelfallprüfung erfolgt mit der Zielsetzung, dass ein Abbruch der Ausbildung wegen Gefährdung der Existenzsicherung vermieden wird.

2.2. Mehrbedarfe

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses oder einer fachärztlichen Bescheinigung mit Angabe des Entbindungstermins nachgewiesen. Dem entsprechend kann der Mehrbedarf ggf. rückwirkend gewährt werden, wenn im zurückliegenden Zeitraum Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36 % ihres maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt für eine Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt. Bei mehr als drei Kindern unter 16 Jahren wird für jedes Kind ein Mehrbedarf von 12 % gewährt, jedoch höchstens 60 % des maßgebenden Regelbedarfs. Nach der Geburt des Kindes bildet die über 15-jährige alleinerziehende Mutter mit dem Kind eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft. Dies gilt auch dann, wenn sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt.

Die nach § 7 Abs. 5 SGB II wegen Absolvierung einer förderfähigen Ausbildung ausgeschlossene Schwangere oder alleinerziehende Mutter hat jedoch, soweit der Bedarf nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt ist, Anspruch auf den vorstehend beschriebenen Mehrbedarf als Zuschuss (§ 27 Abs. 2 SGB II).

2.3. Kosten der Unterkunft und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende.

Schwangere Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss zu den angemessenen Unterkunftskosten, soweit ein unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ungedeckter Bedarf verbleibt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Leistungsberechtigten auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige auf jeden Fall die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Das Jobcenter ist verpflichtet die Zusicherung zu erteilen, wenn

- die Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z. B. Familiengründung).

Im Falle einer Zusicherung kann ein Antrag auf Gewährung einer Wohnungserstausstattung gestellt werden, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten

des Einzelfalles geprüft wird. Soweit keine eigenen Einrichtungsgegenstände (Mobiliar und Hausrat einschließlich Haushaltsgeräte) vorhanden sind können Pauschalbeträge gewährt werden, die bei 1 Person bis zu 1.259,00 € und bei 2 Personen bis zu 1.666,00 € liegen.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung/dem Eigenheim der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig pro Person als deren Bedarf anzuerkennen, soweit die Unterkunft nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Im Einzelfall kann ab der 13. Schwangerschaftswoche auf Antrag und nach Zusicherung der Anerkennung von Unterkunfts- und Heizkosten durch das zuständige Jobcenter eine eigene Wohnung angemietet werden. Damit ist gewährleistet, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug durchführen kann.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

2.4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Dies gilt auch für Auszubildende, da ein nicht ausbildungsbedingter Bedarf zu decken ist.

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB I).

Entsprechende Anträge können formlos oder mit dem als Anlage beigefügten Vordruck gestellt werden.

Die Bedarfe werden in der Regel in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Besteht ein hiervon abweichender Bedarf, ist dieser von der Leistungsberechtigten zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. bei einer Mehrlingsgeburt).

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II). Denkbar sind Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrüstung.

Zu den Bedarfen bei Schwangerschaft und Geburt zählen im Einzelnen:

2.4.1. Schwangerschaftsbekleidung

Der Antragstellerin steht für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab der 13. SSW / 4. SSM einmalig eine Pauschale in Höhe von 150,00 € (ab 1. Mai 2012; bis 30. April 2012: 125,00 €) zu.

2.4.2. Babyerstausrüstung

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel im 6. SSM) eine Beihilfe für Babyerstausrüstung (Bekleidung und Hygienebedarf) in Höhe von 179,00 € zu gewähren. Im Übrigen ist im Sozialgeld für das Kind ein Anteil für Bekleidung enthalten.

Zusätzlich kann bei Bedarf auf Antrag eine Einrichtungsbeihilfe (einschließlich Kinderwagen mit Zubehör) in Höhe von bis zu 335,00 € gewährt werden.

Besondere Bedarfssituationen (z.B. Mehrlingsgeburt oder schnelle Geburtenfolge) werden bei der Bewilligung im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt und höhere Beihilfebeträge gewährt (z.B. doppelte Pauschale für Erstbekleidung und Hygienebedarf bei Zwillingen).

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass die Gegenstände für das Baby auch gebraucht erhältlich sind (z. B. second handshop, Basare in Kindergärten oder kirchlichen Einrichtungen, Zeitungsanzeigen, Pinnwand im Supermarkt, etc.).

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen, das in deren Haushalt lebt (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Einkommen oder Vermögen der Schwangeren oder Kindesmutter ist zu berücksichtigen. Einkommen wird grundsätzlich erst ab dem Monat des Zuflusses angerechnet. Die Anspruchsberechtigte ist im Hinblick auf den Nachrang der SGB II-Leistungen verpflichtet vorrangige Leistungen geltend zu machen (§ 12a SGB II).

Unter Anderem sind folgende Einkünfte anzurechnen:

3.1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar Einkommen der kindergeldberechtigten Person, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II), sofern noch ein Kindergeldanspruch besteht. Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht oder sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.

Ob für die Schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall von der kindergeldberechtigten Person bei der Familienkasse zu klären.

Wohnt die Schwangere oder Kindesmutter nicht mehr im Haushalt der Eltern und wird das Kindergeld zur Deckung ihres Lebensunterhaltes benötigt, ist bei der Familienkasse ein Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes zu stellen.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen.

3.2. Elterngeld

Das Elterngeld wird vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Der Gesetzgeber lässt jedoch Ausnahmen zu. Waren die Eltern vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig, erhalten sie einen Elterngeldfreibetrag, der anrechnungsfrei bleibt. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem durchschnittlich monatlich erzielten Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt und beträgt höchstens 300 € (§ 10 BEEG). Die Antragstellung erfolgt bei der Elterngeldstelle des Kreises Düren.

3.3. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindesvater gegenüber unterhaltsberechtigter (§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über, wenn Mutter und Kind SGB II-Leistungen erhalten und der Kindesvater Unterhalt nicht leistet (§ 33 SGB II). Das Jobcenter ist berechtigt, vom Kindesvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen. Der geleistete Unterhalt ist Einkommen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindesvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3.4. Beistandschaft

Sofern die Mutter Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes benötigt, kann beim Jugendamt jederzeit eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet werden.

3.5. Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindesvater nicht in der Lage Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

Bis zu dessen Bewilligung wird der Unterhaltsvorschuss (UHV) nicht als Einkommen angerechnet. Das Jobcenter meldet einen Erstattungsanspruch beim zuständigen Jugendamt an, so dass die Nachzahlung des Unterhaltsvorschlusses unmittelbar vom Jobcenter vereinnahmt wird. Der dann vom Jugendamt laufend an die Kindesmutter gezahlte UHV wird –analog dem Kindergeld- bei dem Kind als Einkommen angerechnet.

Weigert sich die Mutter trotz Aufforderung, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, kann die Gesamtleistung wegen fehlender Mitwirkung bis zur Nachholung des Antrages versagt werden.

3.6. Wohngeld

Alleinerziehende können selber entscheiden, ob sie Wohngeld für das Kind beantragen. Es besteht keine Verpflichtung hierzu.

4. Erwerbstätigkeit

Erwerbsfähige SGB II – Leistungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 2 SGB II).

Der Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Das Jugendamt berät und unterstützt bei der Beschaffung von Hortplätzen und Tagespflege.

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind -Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, bei der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Der Nachrang der Bundesstiftung gilt gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII (Regelbedarf, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl.I 2390)

Im Kreis Düren stehen die nachfolgend angeführten Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Familienfragen mit "Rat und Hilfe" zur Verfügung

Rat und Hilfe**Die Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche****Sozialdienst kath. Frauen e.V. Düren**

Friedrichstr. 16, 52351 Düren

Tel.: 02421/ 28 43-0**Das Sekretariat erreichen Sie:**

Mo 8-18 Uhr, Di, Mi, Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Sprechstunden in Jülich, Anmeldung über Düren

E-Mail: ratundhilfe@skf-dueren.de**pro familia****Beratungsstelle Düren**

Gutenbergstr. 20, 52349 Düren

Tel.: 02421/14838**Das Sekretariat erreichen Sie:**

Mo und Do 8.30-12 Uhr, Di 14-18 Uhr

Termine nach Vereinbarung

E-Mail: dueren@profamilia.de**donum vitae e.V. Düren****Staatlich anerkannte Konfliktberatungsstelle****und Schwangerenberatung**

Neumühle 6a, 52349 Düren

Tel.: 02421/ 55 58 70**Das Sekretariat erreichen Sie:**

Mo, Di, Mi und Fr 9-13 Uhr, Do 13-16.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Sprechstunden in Jülich, Anmeldung über Düren

E-Mail: donum.vitae.dueren@arcor.de**Schwangeren- und****Schwangerschaftskonfliktberatung der****Evangelischen Gemeinde zu Düren**

Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren

Tel: 02421/188 157**Das Sekretariat erreichen Sie:**

Mo, Di, Do 9 -12 Uhr, Mi 14-16 Uhr

Termine nach Vereinbarung

E-Mail: schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-d

Name, Vorname	
Anschrift	
Aktenzeichen (Bitte angeben, wenn bekannt)	

An das
Jobcenter des Kreises Düren

Antrag auf Gewährung von einmalige Beihilfen für Schwangerschaft und Geburt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich befinde mich in der _____ Schwangerschaftswoche und erwarte am _____
mein _____ Kind.

Der Mutterpass oder eine fachärztliche Bescheinigung liegt vor / wird vorgelegt.

Ich beantrage hiermit:

- Bekleidung für die Schwangerschaft (150,00 € **ab 13.SSW**)
- Bekleidung für mein Baby (179,00 € **ab 21.SSW**)
- Kinderbett und Schrank (250,00 € **ab 21.SSW**)
- Kinderwagen (85,00 € **ab 21.SSW**)

Ich bitte um einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der gewährten Beihilfen.

Ich versichere, dass die oben angeführten Sachen und Gegenstände nicht vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ort; Datum

Unterschrift Antragstellerin